# Beilage zu Nr. 339 der Düsseldorfer Zeitung.

Dienstag den 7. Dezember 1847.

## Entwurf des Strafgesetzbuches

(Fortsetzung.)

Körperverletzung aus Fahrlässigkeit.

§. 249. Wer durch Fahrlässigkeit einen Menschen körperlich verletzt oder an der Gesundheit beschädigt, soll mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu einem Jahre bestraft werden.

Diese Bestrafung soll nur auf den Antrag des Verletzten stattfinden, insofern die Verletzung nicht mit Uebertretung einer Amts- oder Berufspflicht verübt worden ist und nicht die Beraubung der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit oder eine Verstümmelung oder eine Geisteskrankheit zur Folge gehabt hat.

§. 250. Wer, ohne vorschriftsmäßig approbirt zu seyn, gegen Belohnung oder wer, einem besonderen obrigkeitlichen Verbote zuwider, die Heilung einer äußeren oder inneren Krankheit oder eine geburtshülfliche Handlung unternimmt, soll mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn eine solche Handlung in einem Falle vorgenommen wird, in welchem zu dem dringend nöthigen Beistande eine approbirte Medizinalperson nicht herbeigeschafft werden kann.

§. 251. Medizinalpersonen, welche in Fällen einer dringenden Gefahr ohne hinreichende Ursache ihre Hülfe verweigern, sollen, wenn in Folge der verweigerten Hülfe ein erheblicher Nachtheil für den Kranken entsteht, der Befugniß zur ferneren Praxis für immer oder auf Zeit verlustig erklärt werden.

In milderen Fällen ist der Richter ermächtigt, auf Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern zu erkennen.

§. 252. Hebeammen sind verpflichtet, einen approbirten Geburtshelfer herbeirufen zu lassen, wenn bei einer Entbindung Umstände sich ereignen, welche eine Gefahr für das Leben der Mutter oder des Kindes besorgen lassen, oder wenn bei der Geburt die Mutter oder das Kind das Leben einbüßt. Die Vernachlässigung dieser Pflicht soll mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten geahndet werden.

§. 253. Baumeister und Bau-Handwerker, welche bei Ausführung eines Baues die Regeln ihrer Kunst dergestalt außer Acht lassen, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, sollen mit Geldbuße von fünfzig bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu sechs Monaten bestraft und im Rückfalle zugleich der Befugniß zur selbstständigen Betreibung ihrer Kunst oder ihres Gewerbes für immer verlustig erklärt werden.

Gemeinsame Bestimmungen.

§. 254. Wenn bei einer vorsätzlich verübten Körperverletzung der Thäter die ihm vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes obliegenden besonderen Pflichten übertreten hat, so soll derselbe zugleich seines Amtes entsetzt oder der Befugniß zur selbstständigen Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes auf Zeit oder für immer verlustig erklärt werden.

Auch bei fahrlässig verübten Körperverletzungen kann, wegen Vernachlässigung der besonderen Amts-, Berufs- oder Gewerbspflichten, zugleich auf Amtsentsetzung oder auf zeitigen oder immerwährenden Verlust der Befugniß zur selbstständigen Betreibung der Kunst oder des Gewerbes erkannt werden, wenn entweder besonders erschwerende Umstände vorliegen oder der Thäter sich im Rückfalle befindet.

### Dreizehnter Titel.

### Verbrechen wider die persönliche Freiheit.

Menschenraub.

§. 255. Wer sich eines Menschen durch List oder Gewalt bemächtigt, um ihn entweder in hülfloser Lage auszusetzen oder ihn in Sklaverei oder Leibeigenschaft oder in auswärtige Kriegsdienste oder Schiffsdienste zu bringen, ist mit fünf- bis zwanzigjährigem Zuchthause zu bestrafen.

§. 256. Wer sich eines Menschen unter sechszehn Jahren durch List oder Gewalt bemächtigt, um denselben zum Betteln oder zu anderen unsittlichen oder eigennützigen Zwekken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, ist mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

§. 257. Eltern, Vormünder, Erzieher oder Pflege-Eltern, welche ein Kind unter sechszehn Jahren einem Anderen zu unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen überlassen, sollen, gleich diesem Anderen, mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft werden.

§. 258. Wer sich unbefugterweise eines Menschen unter sechszehn Jahren durch List oder Gewalt bemächtigt, um ihn mit Kränkung der Erziehungsrechte seiner Eltern oder Vormünder, oder mit Gefährdung seines Familienstandes einem fremden Einflusse in Betreff der Erziehung, des religiösen Bekenntnisses oder der Lebensbestimmung zu unterwerfen, soll mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten oder mit Strafarbeit von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Entführung.

§. 259. Wer sich einer Frauensperson durch List oder Gewalt bemächtigt und dieselbe entführt oder in seiner Gewalt zurückhält, um sie zur Eingehung einer Ehe oder zur Gestattung des unehelichen Beischlafs zu veranlassen, ist mit Strafarbeit von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen, jedoch nur auf den Antrag der Entführten (§. 70) oder auch, wenn sie verheirathet ist, ihres Ehegatten.

§. 260. Wer eine minderjährige unverheirathete Frauensperson mit ihrem Willen, aber mit Kränkung der Rechte ihrer Eltern oder ihres Vormundes, entführt, um mit ihr die Ehe zu schließen oder den Beischlaf zu vollziehen, ist mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Strafarbeit bis zu drei Jahren, jedoch nur auf den Antrag der Eltern oder des Vormundes, zu bestrafen.

§. 261. Hat der Entführer die Entführte geheirathet, so findet die Bestrafung nur dann statt, wenn die Ehe zuvor für ungültig erklärt worden ist.

Widerrechtliche Freiheitsberaubung.

§. 262. Wer unbefugterweise oder mit Ueberschreitung der ihm zustehenden Befugniß einen Menschen des Gebrauchs der persönlichen Freiheit beraubt, ohne Unterschied, ob es durch Einsperrung oder auf andere Weise geschieht, ist mit Gefängniß oder mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Die Freiheitsberaubung soll in folgenden Fällen mit Strafarbeit von einem bis zu fünfzehn Jahren oder mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft werden:

1) wenn dem der Freiheit Beraubten während der Dauer der Freiheits-Entziehung Mißhandlungen zugefügt worden sind;
2) wenn durch die Art der Behandlung dem der Freiheit Beraubten irgend eine Krankheit oder irgend eine Arbeits-Unfähigkeit entstanden ist;
3) wenn die Freiheits-Beraubung über drei Monate gedauert hat;
4) wenn das Verbrechen gegen leibliche Verwandte in aufsteigender Linie verübt worden ist.

§. 263. Die Strafen der widerrechtlichen Freiheits-Beraubung sollen keine Anwendung finden, wenn ein auf der That ertappter oder flüchtiger Verbrecher, ein entflohener Gefangener oder Sträfling, oder eine Person unter Umständen, welche den Verdacht eines verbrecherischen Unternehmens begründen, festgenommen und der Obrigkeit ohne Verzug überliefert oder derselben Anzeige von der Festnehmung gemacht wird.

Eben so ist die Strafe der widerrechtlichen Freiheits-Beraubung ausgeschlossen, wenn die Fürsorge für einen Geisteskranken die Beschränkung seiner Freiheit nothwendig macht. In einem solchen Falle ist derjenige, welcher diese Maßregel trifft, bei Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldbuße bis zu einhundert Thalern, verbunden, der Obrigkeit ohne Verzug von der getroffenen Maßregel Anzeige zu machen. Der leibliche Vater des Geisteskranken ist jedoch in diesem Falle zu einer Anzeige nicht verbunden.

Nöthigung.

§. 264. Wer unbefugterweise gegen einen Anderen Gewalt oder Drohungen anwendet, um denselben zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, soll, wenn seine That nicht ein anderes schwereres Verbrechen in sich schließt, auf den Antrag des Genöthigten mit Gefängniß oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Drohung.

§. 265. Wer auch ohne den Zweck der Nöthigung einen Anderen mit einem strafbaren Angriffe unter Umständen bedroht, welche die Ausführung der Drohung besorgen lassen, soll auf den Antrag des Bedrohten mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden. Zugleich kann derselbe nach richterlichem Ermessen unter besondere Polizei-Aufsicht gestellt oder zur Leistung einer Caution angehalten werden.

Verletzung des Hausrechts.

§. 266. Wer in die Wohnung, das Geschäftszimmer oder das befriedigte Besitzthum eines Anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste bestimmt sind, widerrechtlich eindringt oder, wenn er ohne Befugniß darin verweilt, auf geschehene Aufforderung sich nicht entfernt, ist auf den Antrag des Verletzten mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

### Vierzehnter Titel.

### Diebstahl und Unterschlagung.

I. Diebstahl.

§. 267. Einen Diebstahl begeht, wer aus der Gewahrsam eines Anderen ohne dessen Einwilligung eine fremde bewegliche Sache in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich oder oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen.

Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Thäter die Sache an sich genommen hat.

Gemeiner Diebstahl.

§. 268. Der Diebstahl ist mit dem Verluste der Ehrenrechte und mit Gefängniß nicht unter sechs Wochen oder mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Auch kann zugleich auf Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 269. Wenn der Diebstahl an einer Sache von geringem Werthe verübt wird und zugleich keine Gründe einer höheren Strafzumessung vorhanden sind, so soll der Richter ermächtigt seyn, die Freiheitsstrafe bis auf Gefängniß von acht Tagen herabzusetzen.

Diese Vorschrift soll jedoch nicht zur Anwendung kommen bei Diebstählen an Sachen, welche nicht unter besonderer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können, wie Ackergeräthe auf dem Felde, geernte Früchte auf dem Felde, Thiere auf der Weide u. s. w.

Schwerer Diebstahl.

§. 270. In folgenden Fällen des Diebstahls soll auf Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, so wie stets auf Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht, erkannt werden:

1) wenn der Dieb Waffen bei sich führt;
2) wenn der Diebstahl von Mehreren gemeinschaftlich begangen wird, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Diebstählen verbunden haben;
3) wenn der Dieb sich einer blödsinnigen Person oder eines Kindes unter zwölf Jahren ohne Gewalt oder Drohung gegen deren Person bemächtigt und ihnen Geld oder Sachen, welche sie an oder bei sich tragen, wegnimmt;
4) wenn aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände entwendet werden, welche dem Gottesdienste gewidmet sind;
5) wenn der Diebstahl aus einem bewohnten Gebäude durch Einsteigen oder durch Einbruch oder durch Erbrechen der darin befindlichen Behältnisse begangen wird;
6) wenn der Diebstahl aus einem bewohnten Gebäude dadurch bewirkt wird, daß zur Eröffnung des Gebäudes oder der darin befindlichen Thüren oder Behältnisse falsche Schlüssel angewendet worden;
7) wenn der Diebstahl dadurch vorbereitet worden ist, daß sich der Dieb in ein fremdes bewohntes Gebäude eingeschlichen oder in demselben verborgen hat, und daß er in diesem Gebäude bis nach Eintritt der Nacht verblieben ist;
8) wenn der Diebstahl mittelst Abschneidens, Ablösens oder Erbrechens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel oder durch Anwendung falscher Schlüssel an einer zum Reisegepäcke oder anderen Gegenständen des Transports gehörenden Sache, und zwar auf einem öffentlichen Platze, einem öffentlichen Wege, einer Wasserstraße oder Eisenbahn, imgleichen in einem Postgebäude oder dem dazu gehörenden Hofraume, oder auf einem Eisenbahnhofe verübt wird;
9) wenn der Diebstahl während einer Feuers- oder Wassersnoth an den geretteten oder geflüchteten Sachen begangen wird.

§. 271. Bei den in bewohnten Gebäuden begangenen, im §. 270 Nr. 5, 6 und 7 bezeichneten Diebstählen macht es für die Bestrafung keinen Unterschied, ob zur Zeit des begangenen Diebstahls die Bewohner in dem Gebäude anwesend waren oder nicht.

Den bewohnten Gebäuden (§. 270 Nr. 5, 6 und 7) sind gleichzustellen:

1) Schiffe, welche bewohnt werden;
2) die zum Gottesdienste bestimmten Gebäude;
3) diejenigen öffentlichen Gebäude, welche entweder zum Geschäftsbetriebe oder zur Aufbewahrung von Sachen bestimmt sind.

Unter falschen Schlüsseln (§. 270 Nr. 6, 8) werden verstanden: nachgemachte, veränderte und solche Schlüssel, welche nicht für das damit geöffnete Schloß bestimmt sind, so wie Dietriche, Haken und ähnliche zum Oeffnen von Schlössern brauchbare Werkzeuge.

II. Unterschlagung.

§. 272. Wer eine fremde bewegliche Sache, deren Besitz oder Gewahrsam er mit der Verpflichtung erlangt hat, sie zu verwahren, zu verwalten, zurückzugeben oder abzuliefern, in rechtswidriger Absicht veräußert, verpfändet, verbraucht oder auf andere Weise sich oder Anderen zueignet oder bei Seite schafft, macht sich einer Unterschlagung schuldig.

§. 273. Einer Unterschlagung wird es gleich geachtet, wenn derjenige, welcher eine Sache gefunden oder durch bloßen Zufall in seine Gewahrsam bekommen hat, dieselbe dem Eigenthümer zu entziehen sucht, indem er sie veräußert, verpfändet, verbraucht oder auf andere Weise sich oder Anderen zueignet oder die Gewahrsam der Sache der Obrigkeit wider besseres Wissen ableugnet.

§. 274. Die Unterschlagung ist mit dem Verluste der Ehrenrechte und mit Gefängniß nicht unter sechs Wochen oder mit Straf-Arbeit bis zu fünf Jahren zu bestrafen; auch kann zugleich auf Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 275. Wenn die Unterschlagung an einer Sache von geringem Werthe verübt wird und zugleich keine Gründe einer höheren Straf-Zumessung vorhanden sind, so soll der Richter ermächtigt seyn, die Freiheitsstrafe bis auf Gefängniß von acht Tagen herabzusetzen.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

§. 276. Die Vorschriften über den Rückfall (§. 75) erleiden in ihrer Anwendung auf den Diebstahl und die Unterschlagung folgende Abänderungen:

1) Beim ersten Rückfalle soll die Gefängnißstrafe auch in den an sich dazu geeigneten Fällen des gemeinen Diebstahls (§§. 268, 269) und der Unterschlagung (§§. 274, 275) ausgeschlossen seyn und statt derselben stets auf Strafbarkeit erkannt werden.
2) Beim zweiten Rückfalle ist auch wegen gemeinen Diebstahls (§§. 268, 269) und wegen Unterschlagung (§§. 274, 275) stets auf Zuchthausstrafe zu erkennen.
3) Beim dritten Rückfalle soll Zuchthausstrafe von fünf bis zu zwanzig Jahren eintreten.
4) Auch ist beim zweiten und ferneren Rückfalle stets auf Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht zu erkennen.

§. 277. Entwendungen oder Unterschlagungen, welche von einem Ehegatten gegen den anderen oder von leiblichen Verwandten in aufsteigender Linie gegen ihre Kinder begangen werden, sind nicht zu bestrafen.

§. 278. Wer sich eines Diebstahls oder einer Unterschlagung gegen leibliche Verwandte in aufsteigender Linie, gegen Verschwägerte in aufsteigender oder absteigender Linie, gegen Geschwister, gegen Adoptiv-Eltern oder Kinder, imgleichen gegen Pflege-Eltern, Vormünder oder Erzieher schuldig macht, ist wegen dieses Verbrechens nur auf den Antrag des Verletzten (§. 70) zur Untersuchung zu ziehen.

§. 279. Wenn bei der Entwendung oder Unterschlagung von geringfügigen Gegenständen, z. B. von Eßwaren, Getränken, Gartenfrüchten oder Feldfrüchten, aus den Umständen erhellt, daß die Handlung nicht in der Absicht eines unredlichen Gewinnes geschehen ist, so soll dieselbe nicht mit der Strafe des Diebstahls oder der Unterschlagung, sondern nur mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu vier Wochen, ohne Verlust der Ehrenrechte, geahndet werden.

Die Bestrafung soll in diesen Fällen nur auf den Antrag des Verletzten (§. 70) eintreten.

## Fünfzehnter Titel.

### Raub und Erpressung.

I. Raub.

§. 280. Einen Raub begeht, wer gegen eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben anwendet, entweder um einen Diebstahl auszuführen, oder um sich, bei dem Diebstahle betroffen und auf frischer That verfolgt, im Besitze des gestohlenen Guts zu erhalten.

Mit der in einer solchen Absicht verübten Gewalt oder Drohung ist der Raub vollendet.

§. 281. Der Raub ist mit fünfjährigem bis lebenswierigem Zuchthause zu bestrafen.

In folgenden Fällen soll jedoch niemals auf eine geringere als zehnjährige Zuchthausstrafe erkannt werden:

1) wenn der Raub auf einem öffentlichen Wege oder Platze verübt wird;
2) wenn der Räuber Waffen bei sich führt;
3) wenn bei dem Raube ein Mensch gemartert oder verstümmelt, oder der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder durch Mißhandlung in eine Geisteskrankheit versetzt wird;
4) wenn der Raub von Mehreren gemeinschaftlich begangen wird, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;
5) wenn bei Verübung des Raubes der Tod eines Menschen durch Mißhandlungen, ohne die Absicht, zu tödten, verursacht wird.

§. 282. Gegen Räuber, welche zu einer zeitigen Zuchthausstrafe verurtheilt werden, ist stets auf Stellung unter besondere Polizeiaufsicht zu erkennen.

§. 283. Wer schon einmal wegen Raubes rechtskräftig verurtheilt worden ist (§. 75) und von neuem einen Raub begeht, soll mit lebenswieriger Zuchthausstrafe bestraft werden.

II. Erpressung.

§. 284. Wer einen anderen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, um dadurch sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, macht sich der Erpressung schuldig und ist gleich einem Räuber (§. 281—283) zu bestrafen, wenn die Nöthigung durch wirklich zugefügte Gewalt an Personen oder durch Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben verübt wird.

Mit der in einer solchen Absicht verübten Gewalt oder Drohung ist die Erpressung vollendet.

§. 285. Wird die Erpressung durch Androhung von Verbrechen gegen die Person oder das Vermögen, jedoch ohne gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben, begangen, so soll gegen den Thäter auf Strafarbeit bis zu fünf Jahren erkannt und derselbe unter besondere polizeiliche Aufsicht gestellt werden.

Besteht das angedrohte Verbrechen in Mord, Brandstiftung oder Ueberschwemmung, so ist auf Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§. 286. Die Erpressung durch Androhung einer an sich nicht strafbaren Handlung ist mit Gefängniß oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§. 287. In allen Fällen der Erpressung, in welchen auch nur auf Strafarbeit erkannt wird, ist zugleich der Verlust der Ehrenrechte auszusprechen.

## Sechszehnter Titel.

### Hehlerei.

§. 288. Wer Sachen, von denen er weiß, daß sie gestohlen oder unterschlagen sind, ankauft, zum Pfande nimmt oder verheimlicht, imgleichen wer Personen, die sich eines Diebstahls oder einer Unterschlagung schuldig gemacht haben, in Beziehung auf das verübte und ihm bekannte Verbrechen um seines eigenen Vortheils willen begünstigt, ist mit der auf den gemeinen Diebstahl gesetzten Strafe (§§. 268, 269) zu bestrafen.

§. 289. Wer Sachen, von denen er weiß, daß sie von einem Raube oder von einer dem Raube gleich zu achtenden Erpressung (§. 284) herrühren, ankauft, zum Pfande nimmt oder verheimlicht, imgleichen wer Personen, die sich eines solchen Verbrechens schuldig gemacht haben, in Beziehung auf das verübte und ihm bekannte Verbrechen um seines eignen Vortheils willen begünstigt, ist mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§. 290. Wer die Hehlerei (§§. 288, 289) gewohnheitsmäßig betreibt, soll mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft werden.

§. 291. Die Vorschriften über den Rückfall (§. 75) erleiden in ihrer Anwendung auf die Hehlerei folgende Abänderungen:

1) Beim ersten Rückfalle soll die Gefängnißstrafe auch in den an sich dazu geeigneten Fällen der Hehlerei (§. 288) ausgeschlossen seyn und statt derselben stets auf Strafarbeit erkannt werden.
2) Beim zweiten Rückfalle ist in allen Fällen der nicht gewohnheitsmäßigen Hehlerei (§§. 288, 289) auf Zuchthausstrafe zu erkennen.
3) Beim dritten Rückfalle soll Zuchthausstrafe von fünf bis zu zwanzig Jahren eintreten.

§. 292. Bei der gewohnheitsmäßigen Hehlerei, imgleichen bei dem zweiten und ferneren Rückfalle der nicht gewohnheitsmäßigen Hehlerei, ist stets auf Stellung unter besondere Polizeiaufsicht zu erkennen.

Inwiefern diese Aufsicht auch in andern Fällen der Hehlerei eintreten soll, hat der Richter zu ermessen.

## Siebzehnter Titel.

### Betrug.

I. Gemeiner Betrug.

§. 293. Wer in gewinnsüchtiger Absicht das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorbringen falscher oder durch Entstellen oder Unterdrücken wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt, begeht einen Betrug und ist mit dem Verlust der Ehrenrechte, so wie mit Gefängniß nicht unter sechs Wochen oder mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren und zugleich neben der Freiheitsstrafe mit Geldbuße bis zu eintausend Thalern zu bestrafen.

§. 294. Bei geringfügigen Betrügereien ist der Richter ermächtigt, auf eine Gefängnißstrafe unter sechs Wochen oder auch auf bloße Geldbuße, mit oder ohne Verlust der Ehrenrechte, zu erkennen.

2. Schwerer Betrug.

§. 295. Neben der Geldbuße (§. 293) soll die Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren eintreten, wenn der Betrug in einer der folgenden Arten verübt wird:

1) von Handeltreibenden durch unrichtige Führung der eigenen Handelsbücher;
2) von Gewerbtreibenden durch Anwendung unrichtiger, zum Messen oder Wiegen bestimmter Werkzeuge;
3) von Gewerbtreibenden, welche Gold, Silber, Edelsteine oder Perlen feil halten oder verarbeiten, durch Verkauf von unächten oder geringhaltigeren Gegenständen dieser Art für ächte oder vollhaltigere, oder durch Unterschieben von unächten oder geringhaltigeren Gegenständen an die Stelle der ihnen anvertrauten ächten oder vollhaltigeren;
4) wenn Geldbeutel, Geldpakete oder Geldrollen, die mit einem öffentlichen Siegel verschlossen und mit Angabe des Inhalts versehen sind, durch Eröffnung verringert und hierauf zu ihrem angeblichen vollen Inhalte verausgabt werden.

Die unrichtigen, zum Messen oder Wiegen bestimmten Werkzeuge (Nr. 2), so wie die verfälschten oder fälschlich nachgemachten, noch im Besitze des Betrügers befindlichen Waaren (Nr. 3) sind zu konfiszieren.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

§. 296. Der Betrug, welcher von einem Ehegatten gegen den anderen oder von leiblichen Verwandten in aufsteigender Linie gegen ihre Kinder begangen wird, ist nicht zu bestrafen.

§. 297. Wer sich eines Betruges gegen leibliche Verwandte in aufsteigender Linie, gegen Verschwägerte in aufsteigender oder absteigender Linie, gegen Geschwister, gegen Adoptiv-Eltern oder Kinder, imgleichen gegen Pflege-Eltern, Vormünder oder Erzieher schuldig macht, ist wegen dieses Verbrechens nur auf den Antrag des Verletzten (§. 70) zur Untersuchung zu ziehen.

§. 298. Die Vorschriften über den Rückfall (§. 75) erleiden in ihrer Anwendung auf den Betrug folgende Abänderungen:

1) Beim ersten Rückfalle soll die Gefängnißstrafe auch in den an sich dazu geeigneten Fällen des gemeinen Betruges (§§. 293, 294) ausgeschlossen seyn und statt derselben stets auf Strafarbeit erkannt werden.
2) Beim zweiten Rückfalle ist auch wegen gemeinen Betruges (§§. 293, 294) stets auf Zuchthausstrafe zu erkennen.
3) Beim dritten Rückfalle soll Zuchthausstrafe von fünf bis zu zwanzig Jahren eintreten.

## Achtzehnter Titel.

### Untreue.

§. 299. Vormünder, Kuratoren, Sequester, Testaments-Exekutoren und Verwalter von Stiftungen, welche vorsätzlich zum Nachtheile der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen oder Sachen handeln, sind, insofern nicht durch die Handlung eine härtere Strafe begründet ist, mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren, so wie mit dem Verluste der Ehrenrechte, zu bestrafen, ohne Unterschied, ob jener Nachtheil durch Unterschlagung, durch Betrug oder auf andere Weise bewirkt ist.

Wird die Untreue in der Absicht verübt, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen, so soll neben der Freiheitsstrafe zugleich auch auf Geldbuße von fünfzig bis tausend Thalern erkannt werden.

§. 300. Die im §. 299 angedrohten Strafen sollen auch auf Gewerbtreibende angewendet werden, welche zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit besonders verpflichtet sind und bei den ihnen übertragenen Geschäften vorsätzlich diejenigen benachtheiligen, deren Geschäfte sie besorgen.

Außerdem sind dieselben zugleich mit dem immerwährenden Verluste der Befugniß zur selbstständigen Betreibung ihres Gewerbes zu bestrafen.

§. 301. Gegen Haus-Beamte und Wirthschafts-Beamte, Gewerbs-Gehülfen und Dienstboten, imgleichen gegen Beamte von Aktien-, Handels- oder anderen Gesellschaften, welche bei den ihnen übertragenen Geschäften vorsätzlich denjenigen benachtheiligen, dessen Geschäfte sie besorgen, soll, insofern nicht durch die Handlung eine härtere Strafe begründet ist, auf den Antrag des Verletzten (§. 70), Gefängniß nicht unter sechs Wochen oder Strafarbeit bis zu fünf Jahren, so wie der Verlust der Ehrenrechte, eintreten, ohne Unterschied, ob jener Nachtheil durch Unterschlagung, durch Betrug oder auf andere Weise bewirkt wird.

In geringfügigen Fällen ist der Richter ermächtigt, auf eine geringere Gefängnißstrafe oder auch auf bloße Geldbuße, mit oder ohne Verlust der Ehrenrechte, zu erkennen.

## Neunzehnter Titel.

### Münzverbrechen und Fälschung.

Münzverbrechen.

§. 302. Wer inländisches oder ausländisches Metallgeld oder Papiergeld nachmacht, wer echtem Metallgelde oder Papiergelde durch Umänderung den Schein eines höheren Werthes verschafft, imgleichen wer verrufenem Metallgelde oder Papiergelde durch Veränderungen an demselben das Ansehen eines noch geltenden gibt, begeht eine Münzfälschung und ist mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen, so wie unter besondere Polizei-Aufsicht zu stellen.

Das Verbrechen ist mit dem Nachmachen oder Umändern des Geldes vollendet.

§. 303. Wenn jedoch in den Fällen des §. 302 aus den besonderen Umständen erhellt, daß der Handelnde nicht die Ansicht gehabt hat, das so verfertigte oder umgeänderte Geld in Umlauf zu setzen, so soll derselbe mit Gefängniß nicht unter vier Wochen oder mit einer Geldbuße von fünfzig bis zu fünfhundert Thalern bestraft werden.

§. 304. Wer den Werth echter zum Umlaufe bestimmter Metallgeldstücke durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art verringert und dieselben verausgabt, ist mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen und unter besondere Polizei-Aufsicht zu stellen.

§. 305. Wer wissentlich falsches Geld in Umlauf setzt oder aus dem Auslande einführt, ist mit derselben Strafe zu belegen, welche auf die Münzfälschung (§. 302) angedroht ist.

§. 306. Mit der Strafe der Verringerung von Geldstücken (§. 304) soll derjenige belegt werden, welcher wissentlich das in seinem Werth verringerte Geld als vollgültig ausgibt.

§. 307. Wenn jedoch in den Fällen der §§. 305, 306 aus den besonderen Umständen erhellt, daß der Handelnde das von ihm in Umlauf gesetzte Geld als echt oder vollgültig empfangen hatte, oder daß er bei dem aus dem Auslande eingeführten Gelde nicht die Absicht gehabt hat, dasselbe in Umlauf zu setzen, so soll derselbe, insofern nicht ein anderes Verbrechen in der Handlung enthalten ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern bestraft werden.

§. 308. Dem Papiergelde sind in den Vorschriften der §§. 302, 303, 305, 307 gleich zu achten die von dem preußischen oder einem fremden Staate oder unter deren Autorität von Corporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgestellten, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, Aktien oder deren Stelle vertretenden Interimsscheine oder Quittungen, so wie die zu diesen Papieren gehörigen Coupons oder Zinsscheine.

§. 309. Die falschen oder verringerten Geldstücken, so wie die falschen Geld- oder Kreditpapiere (§§. 302, 304, 308), sind zu konfiszieren.

Urkundenfälschung.

§. 310. Wer in der Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, eine Schrift oder sonstige Urkunde verfälscht oder fälschlich anfertigt und von derselben zum Zweck einer Täuschung Gebrauch macht, begeht eine Urkundenfälschung.

Zur Vollendung des Verbrechens ist nicht erforderlich, daß durch den gemachten Gebrauch die beabsichtigte Täuschung bewirkt ist.

§. 311. Die Urkundenfälschung ist mit dem Verluste der Ehrenrechte und mit Strafarbeit oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Wer dieses Verbrechen begeht, um sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen, soll zugleich mit Geldbuße von fünfzig bis zu eintausend Thalern bestraft werden.

§. 312. Mit der Strafe der einfachen Urkundenfälschung (§. 311) ist auch derjenige zu belegen, welcher in der Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, ein mit der Unterschrift eines Anderen versehenes Papier ohne dessen Willen ausfüllt und von einer solchen Urkunde Gebrauch macht.

§. 313. Die Strafe der einfachen Urkundenfälschung (§. 311) ist ferner anzuwenden, wenn Jemand eine ihm entweder gar nicht oder nicht ausschließlich gehörende Urkunde vernichtet, beschädigt oder unterdrückt, um sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen.

§. 314. Die Urkundenfälschung ist mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und gegen denjenigen, welcher dieselbe verübt, um sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen, zugleich mit Geldbuße von einhundert bis zu zweitausend Thalern zu bestrafen, wenn sie eine der folgenden Arten von Urkunden zum Gegenstande hat:

1) Urkunden, welche mit der Unterschrift des Königs oder mit dem Königl. Insiegel ausgefertigt sind;
2) inländisches Stempelpapier;
3) Urkunden, welche von Staatsbehörden, Kommunen oder Corporationen des Inlandes oder Auslandes, von inländischen oder ausländischen Beamten oder von solchen Personen, welche nach den Gesetzen des Inlandes oder Auslandes öffentlichen Glauben haben, aufgenommen, ausgefertigt oder beglaubigt sind;
4) Bücher, Register, Kataster und Inventarien, welche unter amtlichem Glauben geführt werden;
5) letztwillige Verordnungen;
6) Wechsel, kaufmännische Anweisungen und Handelsbillets.

§. 315. Wer in der Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, die Aufnahme unrichtiger Thatsachen in öffentliche Urkunden, Bücher oder Register veranlaßt, ist mit der Strafe der Fälschung öffentlicher Urkunden (§. 314) zu belegen.

§. 316. Der Urkundenfälschung (§. 310) soll es gleich geachtet werden, wenn Jemand zwar die Fälschung nicht selbst verübt, von der Urkunde jedoch, obgleich er weiß, daß sie falsch oder verfälscht ist, in der Absicht Gebrauch macht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen.

§. 317. Die Vorschriften über den Rückfall (§. 75) erleiden in ihrer Anwendung auf die Urkundenfälschung folgende Abänderungen:

1) Beim zweiten Rückfalle soll anstatt der Strafarbeit (§. 311) auf Zuchthausstrafe erkannt werden.
2) Beim dritten Rückfalle soll Zuchthausstrafe von fünf bis zu zwanzig Jahren eintreten.

§. 318. Wer ohne die Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, jedoch zu dem Zwecke, Behörden oder Privatpersonen über sich und seine Angelegenheiten zu täuschen, einen Reisepaß, einen Le-

gitimationsschein, ein Wanderbuch oder eine andere öffentliche Urkunde, oder ein Führungs- oder Fähigkeits-Zeugniß falsch anfertigt oder verfälscht, oder von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde wissentlich Gebrauch macht, ist mit Gefängniß oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Auf dieselbe Strafe ist gegen den zu erkennen, welcher zu gleichem Zwecke von solchen für einen Anderen ausgestellten echten Urkunden, als seyen sie für ihn ausgestellt worden, Gebrauch macht, oder welcher solche für ihn ausgestellte Urkunden einem Anderen zu dem gedachten Zwecke überläßt.

§. 319. Wer vorsätzlich, jedoch nicht in der Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, die Aufnahme unrichtiger Thatsachen in öffentliche Urkunden, Bücher oder Register veranlaßt, ist mit Gefängniß oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Fälschung von Grenzmalen.

§. 320. Wer in der Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, Grenzsteine oder andere zur Bezeichnung einer Grenze oder des Wasserstandes bestimmte Merkmale wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt, ist mit dem Verluste der Ehrenrechte und mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren und, wenn er das Verbrechen in der Absicht begeht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen, zugleich mit Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern zu bestrafen.

Wer das Verbrechen vorsätzlich verübt, jedoch nicht in der Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, soll mit Gefängniß oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren bestraft werden.

## Zwanzigster Titel.

### Verbrechen in Beziehung auf Standesrechte oder Familienrechte.

Anmaßung von Standes-Auszeichnungen und Ehrenrechten.

§. 321. Wer unbefugterweise, jedoch ohne die Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, Titel, Würden, Orden, Ehrenrechte, Standes-Auszeichnungen oder eine Uniform, Amtskleidung oder ein Amtszeichen sich anmaßt, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern zu bestrafen.

Verbrechen gegen Familienrechte.

§. 322. Wer Familienrechte, welche ihm nicht zukommen, sich anmaßt, ist mit Gefängniß oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§. 323. Wer die Rechte des Familienstandes eines Anderen widerrechtlich verändert oder unterdrückt, wer insbesondere ein Kind unterschiebt oder verwechselt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Hat der Schuldige dabei weder beabsichtigt, Andern zu schaden, noch sich oder Anderen Vortheil zu verschaffen, so tritt Gefängnißstrafe oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren gegen ihn ein.

## Einundzwanzigster Titel.

### Bankerott.

§. 324. Fabrikbesitzer, Schifferheder und andere Handeltreibende, welche ihre Zahlungen einstellen, sollen, wenn sie sich zugleich einer der folgenden Handlungen schuldig machen, wegen betrüglichen Bankerotts mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft werden:

1) wenn sie ihr Vermögen ganz oder theilweise verheimlichen oder den Gläubigern entziehen;
2) wenn sie Schulden anerkennen oder aufstellen, welche ganz oder theilweise erdichtet sind;
3) wenn sie in der Absicht, ihre Gläubiger zu benachtheiligen oder sich oder Anderen Vortheil zu verschaffen, Handelsbücher zu führen unterlassen, obgleich die Führung derselben gesetzlich vorgeschrieben oder nach der Beschaffenheit ihres Geschäfts erforderlich ist;
4) wenn sie in solcher Absicht (Nr. 3) ihr Vermögen dadurch verdunkeln, daß sie ihre Handelsbücher unordentlich oder undeutlich führen, oder auch verfälschen, verheimlichen, oder ganz oder theilweise vernichten;
5) wenn sie Gelder, geldwerthe Papiere oder Waaren unterschlagen, welche ihnen in Beziehung auf ihr Geschäft anvertraut sind.

Bei denjenigen Personen, welche nur ein Gewerbe von geringem Umfange treiben, soll der Richter ermächtigt seyn, die Strafe bis auf Strafarbeit von drei Monaten, mit Verlust der Ehrenrechte, zu ermäßigen.

§. 325. Mit der Strafe des betrüglichen Bankerotts wird belegt, wer im Interesse eines Fabrikbesitzers oder sonstigen Handeltreibenden, welcher seine Zahlungen einstellt, dessen Vermögen ganz oder theilweise verheimlicht oder den Gläubigern entzieht.

Diese Bestimmung schließt die Anwendung der allgemeinen Vorschriften für den Fall nicht aus, in welchem der Schuldige im Einverständniß mit demjenigen handelt, der seine Zahlungen einstellt.

§. 326. Fabrikbesitzer, Schifferheder oder andere Handeltreibende, welche ihre Zahlungen einstellen, sind in folgenden Fällen wegen gemeinen Bankerotts mit Gefängniß nicht unter einem Monat oder mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren zu bestrafen:

1) wenn sie durch Ausschweifungen, Spiel oder übertriebenen Aufwand sich außer Zahlungsstand setzen;
2) wenn sie Handelsbücher zu führen unterlassen, deren Führung gesetzlich vorgeschrieben oder nach der Beschaffenheit ihres Geschäfts erforderlich ist, oder wenn sie dieselben verheimlichen, ganz oder theilweise vernichten, oder so unordentlich führen, daß sie keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren;
3) wenn sie unterlassen, die Balance ihres Vermögens alljährlich zu ziehen, obgleich dies nach der Beschaffenheit ihres Geschäfts erforderlich ist;
4) wenn sie, obgleich das Aktiv-Vermögen nach der letzten Balance nicht die Hälfte der Schulden deckt, neue Schulden machen, oder wenn sie ihr Vermögen durch Verschleuderung vermindern, oder einzelne Gläubiger auf Kosten der Gesammtheit begünstigen.

§. 327. Wer in der Absicht, seinen Gläubigern den Gegenstand ihrer Befriedigung zu entziehen, sein Vermögen ganz oder theilweise verheimlicht oder bei Seite schafft, ferner, wer in der Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, oder, des für dieselben entstehenden Schadens ungeachtet, sich oder Dritten Vortheil zu verschaffen, Schulden anerkennt oder aufstellt, deren gänzlicher oder theilweiser Ungrund ihm bekannt ist, wird mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren und Verlust der Ehrenrechte bestraft.

§. 328. Wer seine Gläubiger zu befriedigen außer Stande ist, wird, wenn er durch Ausschweifungen, Spiel oder Aufwand übermäßige Summen verbraucht hat, mit Gefängniß bestraft.

## Zweiundzwanzigster Titel.

### Strafbarer Eigennutz.

Wucher.

§. 329. Wer sich von seinem Schuldner höhere Zinsen, als die Gesetze zulassen, vorbedingt oder zahlen läßt, ist wegen Wuchers mit dem Verluste der Ehrenrechte, so wie mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldbuße bis zu eintausend Thalern, zu bestrafen, wenn entweder diese Ueberschreitung des gesetzlichen Zinsfußes gewohnheitsmäßig begangen oder das Geschäft so eingekleidet wird, daß dadurch die Gesetzwidrigkeit versteckt werden soll.

Beeinträchtigung von Versteigerungen.

§. 330. Wer bei den von öffentlichen Behörden oder Beamten vorgenommenen Versteigerungen, sie mögen Verkäufe, Verpachtungen, Vermiethungen, Lieferungen oder andere Unternehmungen zum Gegenstande haben, einen Anderen durch Gewalt oder Drohung oder durch Erregung eines Irrthums oder durch Zusicherung oder Gewährung eines Vortheils vom Mitbieten oder Weiterbieten abhält, ist mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldbuße bis zu eintausend Thalern zu bestrafen.

Verbotene Spiele.

§. 331. Hazardspiele sollen, wenn nach den Verhältnissen der spielenden Personen, nach dem Einsatze und nach den übrigen Umständen anzunehmen ist, daß zur Befriedigung der Gewinnsucht gespielt worden, mit Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern bestraft werden.

Die bei einem verbotenen Spiele auf dem Spieltische und in der Bank befindlichen Gelder sind zu konfisziren.

§. 332. Wer vom Hazardspiele ein Gewerbe macht, soll mit dem Verluste der Ehrenrechte, mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren und zugleich mit Geldbuße von einhundert bis zu zweitausend Thalern bestraft werden.

Gegen Ausländer ist in diesem Falle zugleich auf Landesverweisung zu erkennen.

§. 333. Inhaber öffentlicher Versammlungsörter, welche verbotene Spiele an diesen Orten gestatten oder zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirken, sind mit Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern zu bestrafen.

Im zweiten Rückfalle ist zugleich auf den Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes zu erkennen.

Widerrechtlicher Gebrauch fremder verpfändeter Sachen.

§. 334. Oeffentliche Pfandleiher, welche die ihnen anvertrauten Pfänder rechtswidrig gebrauchen, sollen mit Gefängniß bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern bestraft werden.

Entwendung der eigenen Sache.

§. 335. Wer seine eigene Sache aus der Gewahrsam eines Nutznießers, Pfandgläubigers oder desjenigen, welchem an der Sache das Zurückhaltungsrecht zusteht, ohne dessen Einwilligung in rechtswidriger Absicht wegnimmt, ist auf den Antrag des Verletzten mit Gefängniß oder Straf-Arbeit bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Geschieht diese Handlung in gewinnsüchtiger Absicht, so soll zugleich der Verlust der Ehrenrechte eintreten, und es kann auf Straf-Arbeit bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§. 336. Was über die Unzulässigkeit einer Strafe bei Entwendungen fremder Sachen, welche von einem Ehegatten gegen den anderen oder von leiblichen Verwandten in aufsteigender Linie gegen ihre Kind r begangen sind, verordnet worden ist (§. 277), findet auch auf die Entwendung der eigenen Sache (§. 335) Anwendung.

Entziehung gepfändeter Sachen.

§. 337. Wer Sachen, welche durch die Obrigkeit oder durch die zuständigen Behörden oder Beamten gegen ihn gepfändet oder in Beschlag genommen sind, vorsätzlich zerstört, verbirgt oder bei Seite schafft, ist mit Gefängniß oder mit Straf-Arbeit bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Der Ehegatte des Gepfändeten, dessen Verwandte oder Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie, welche sich dieser Handlung schuldig machen, werden mit der nämlichen Strafe belegt.

Unbefugter Fischfang.

§. 338. Wer unbefugterweise einen Fischfang vornimmt, soll, insofern nicht besondere Fischerei-Ordnungen andere Strafen vorschreiben, mit Geldbuße bis zu einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden.

Die Entwendung von Fischen aus Fischhältern, Teichen oder anderen geschlossenen Gewässern ist nach den Vorschriften über den Diebstahl zu bestrafen.

Gefährdung von Schiffen.

§. 339. Reisende oder Schiffsleute, welche ohne Vorwissen des Schiffers, imgleichen Schiffer, welche ohne Vorwissen des Rheders Gegenstände an Bord nehmen, welche das Schiff gefährden, indem sie dessen Confiscation oder Beschlagnahme veranlassen können, sind mit Gefängniß oder mit Straf-Arbeit bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Verletzung fremder Geheimnisse.

§. 340. Wer versiegelte Briefe oder andere versiegelte Urkunden, die nicht zu seiner Kenntnißnahme bestimmt sind, vorsätzlich und unbefugterweise eröffnet, soll auf den Antrag des Verletzten mit Gefängniß oder in leichteren Fällen mit Geldbuße bis zu einhundert Thalern bestraft werden.

## Dreiundzwanzigster Titel.

### Vermögens-Beschädigung.

§. 341. Wer vorsätzlich und rechtswiedrig fremde Sachen beschädigt oder zerstört, soll auf den Antrag des Beschädigten oder der die Aufsicht über die beschädigte Sache führenden öffentlichen Behörde mit Gefängniß oder mit Straf-Arbeit bis zu fünf Jahren bestraft und nach Bewandniß der Umstände unter besondere Polizei-Aufsicht gestellt werden.

Bei geringfügigen Beschädigungen oder unter besonders mildernden Umständen kann auf Geldbuße bis zu fünfzig Thalern erkannt werden.

§. 342. Wird die Beschädigung oder Zerstörung (§. 341) verübt an Gegenständen der Verehrung einer vom Staate aufgenommenen oder geduldeten Religions-Gesellschaft, an Sachen, die dem Gottesdienst unmittelbar gewidmet sind, an öffentlichen Denkmälern, an Grabmälern oder an solchen Gegenständen der Kunst oder Wissenschaft, welche in öffentlichen Sammlungen oder sonst öffentlich aufgestellt sind, so soll die Untersuchung von Amts wegen erfolgen und die Strafe nicht unter sechs Wochen Gefängniß betragen.

§. 343. Wer das Vermögen eines Anderen dadurch absichtlich beschädigt, daß er durch Vorbringung falscher oder durch Entstellen oder Unterdrücken wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt, ist auf den Antrag des Beschädigten mit Gefängniß oder mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Bei geringfügigen Beschädigungen dieser Art oder unter besonders mildernden Umständen kann auf Geldbuße bis zu fünfzig Thalern erkannt werden.

§. 344. Beschädigungen des Vermögens (§§. 341, 343), welche von einem Ehegatten gegen den anderen oder von leiblichen Verwandten in aufsteigender Linie gegen ihre Kinder begangen werden, sind nicht zu bestrafen.

## Vierundzwanzigster Titel.

### Gemeingefährliche Verbrechen.

Unterlassene Lieferung.

§. 345. Wer die mit öffentlichen Behörden geschlossenen Lieferungs-Verträge über Bedürfnisse des Heeres zur Zeit eines Krieges, oder über die Zufuhr von Lebensmitteln zur Abwendung oder Beseitigung eines Nothstandes vorsätzlich entweder nicht zur bestimmten Zeit oder nicht in der vorbedungenen Weise erfüllt, soll mit Strafarbeit von 6 Monaten bis zu fünf Jahren oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Liegt der Nichterfüllung des Vertrages Fahrlässigkeit zum Grunde, und ist ein Schade daraus wirklich entstanden, so ist auf Gefängnißstrafe zu erkennen.

Dieselben Strafen finden auch gegen die Unter-Lieferanten, Agenten oder Bevollmächtigten des Lieferanten Anwendung, welche mit Kenntniß des Zwecks der Lieferung das Unterbleiben derselben vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursachen.

Vergiftung von Brunnen, Waaren u. s. w.

§. 346. Wer vorsätzlich Brunnen oder ähnliche Wasserbehälter oder zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmte Waaren vergiftet oder denselben Substanzen beimischt oder zusetzt, von denen ihm bekannt ist, daß sie auf gleiche Weise, wie Gift, lebensgefährlich sind, imgleichen wer solche vergiftete oder mit lebensgefährlichen Substanzen vermischte Waaren wissentlich verkauft, soll, wenn in Folge hiervon ein Mensch das Leben verliert, mit dem Tode, sonst aber mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft werden.

Liegt der Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde, und ist ein Schade daraus wirklich entstanden, so ist auf Gefängnißstrafe zu erkennen.

Verkauf schädlicher Sachen.

§. 347. Wer Gegenstände, aus deren Gebrauch wegen ihrer an sich schädlichen Beschaffenheit oder wegen ihrer Vermischung mit schädlichen Stoffen Schaden entstehen kann, mit Verschweigung ihrer schädlichen Eigenschaft zum Verkaufe oder Gebrauche feil hält, obgleich er von ihrer Schädlichkeit Kenntniß hat, soll mit Confiscation der Vorräthe und mit Strafarbeit oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Verbreitung ansteckender Krankheiten.

§. 348. Wenn Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhr-Verbote, welche von der Obrigkeit zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, vorsätzlich übertreten werden und in Folge einer solchen Uebertretung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen wird, so ist auf Strafarbeit oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Liegt der Uebertretung Fahrlässigkeit zum Grunde, so soll Gefängnißstrafe oder Strafarbeit bis zu drei Jahren eintreten.

Verbreitung von Viehseuchen.

§. 349. Wenn Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhr-Verbote, welche von der Obrigkeit zu Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, vorsätzlich übertreten werden und in Folge hiervon die Seuche wirklich im Lande ausbricht, so ist auf Strafarbeit bis zu fünf Jahren zu erkennen.

Liegt der Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde, so soll Gefängnißstrafe eintreten.

Gemeingefährliche Zerstörung oder Beschädigung.

§. 350. Wer mit Gefahr für das Leben Anderer vorsätzlich Wasserleitungen, Schleusen, Wehre, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten, imgleichen Brücken, Fähren, Wege oder Schutzwehre zerstört oder beschädigt oder auch das Fahrwasser in schiffbaren Strömen, Flüssen oder Kanälen stört, soll mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren belegt werden.

Wenn in Folge einer solchen Handlung ein Mensch eine schwere körperliche Verletzung (§§. 238, 239) erleidet, so ist auf Strafarbeit von einem bis zu zehn Jahren oder auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verliert, auf Strafarbeit oder Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen. Ist jedoch in diesem letzteren Falle der Tod eines Menschen beabsichtigt worden, so soll die Strafe des Mordes eintreten.

Liegt der Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde, so ist auf Gefängnißstrafe oder auf Strafarbeit bis zu drei Jahren zu erkennen.

Verursachte Strandung u. s. w.

§. 351. Wer mit Gefahr für das Leben Anderer vorsätzlich die Strandung oder das Sinken eines Schiffes verursacht, soll mit zehnjähriger bis lebenswieriger Zuchthausstrafe, und wenn ein Mensch dadurch das Leben verliert, mit dem Tode bestraft werden.

Liegt der That Fahrlässigkeit zum Grunde, so soll Gefängnißstrafe oder Strafarbeit bis zu drei Jahren eintreten.

§. 352. Wer ohne Gefahr für das Leben Anderer in betrügerischer Absicht die Strandung oder das Sinken eines Schiffes verursacht, soll mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft werden.

§. 353. Wer vorsätzlich Gefahr für Schiffe dadurch herbeiführt, daß er die zur Sicherung der Schifffahrt bestimmten Feuerzeichen oder andere Zeichen zerstört, wegschafft oder unbrauchbar macht, oder dergleichen Feuerzeichen auslöscht oder falsche Zeichen aufstellt oder zur Nachtzeit auf der Strandhöhe Feuer anzündet, soll mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft werden. Ist in Folge der That ein Schiff gestrandet, so soll zehnjährige bis lebenswierige Zuchthausstrafe, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verliert, die Todesstrafe eintreten.

Liegt der That Fahrlässigkeit zum Grunde, und ist dadurch ein Schade entstanden, so ist auf Gefängniß oder auf Strafarbeit bis zu drei Jahren zu erkennen.

Ueberschwemmung.

§. 354. Wer mit Gefahr für das Leben Anderer vorsätzlich eine Ueberschwemmung verursacht, soll mit zehnjähriger bis lebenswieriger Zuchthausstrafe und, wenn dadurch ein Mensch das Leben verliert, mit dem Tode bestraft werden.

§. 355. Wer mit gemeiner Gefahr für Eigenthum, jedoch nicht mit Gefahr für das Leben Anderer, vorsätzlich eine Ueberschwemmung verursacht, soll mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft werden.

§. 356. Gegen den, welcher eine Ueberschwemmung vorsätzlich, jedoch nur in der Absicht verursacht, sein Eigenthum vor Gefahr zu schützen, kann die Freiheitsstrafe bis auf zweijährige Strafarbeit ermäßigt werden. Auf Todesstrafe darf in einem solchen Falle selbst dann nicht erkannt werden, wenn ein Mensch das Leben verloren hat (§. 354).

§. 357. Wird die Ueberschwemmung (§§. 354, 355) durch Fahrlässigkeit verursacht, so ist auf Gefängnißstrafe oder auf Strafarbeit bis zu drei Jahren zu erkennen.

Brandstiftung.

§. 358. Wer ein Gebäude vorsätzlich in Brand setzt, welches zum Gottesdienste bestimmt ist oder zur Wohnung von Menschen dient, imgleichen wer ein zum Aufenthalte von Menschen zeitweise dienendes Gebäude zu einer solchen Zeit vorsätzlich in Brand setzt, zu welcher in demselben Menschen sich aufzuhalten pflegen, soll mit zehnjähriger bis lebenswieriger Zuchthausstrafe und, wenn ein Mensch dadurch das Leben verliert, mit dem Tode bestraft werden.

§. 359. Eben diese Strafbestimmungen (§. 358) sind anzuwenden auf denjenigen, welcher:

1) ein Schiff, eine Hütte oder eine andere Räumlichkeit zu einer Zeit, in welcher dieselben zum Aufenthalte von Menschen dienen, vorsätzlich in Brand setzt, oder
2) Eisenbahnwagen, Bergwerke oder andere zum Aufenthalte von Menschen zeitweise dienende Räumlichkeiten zu einer Zeit vorsätzlich in Brand setzt, zu welcher sich Menschen darin aufzuhalten pflegen.

§. 360. Die Strafvorschriften des §. 358 sind auch auf denjenigen anwendbar, welcher Gegenstände irgend einer Art, die vermöge ihrer Lage geeignet sind, das Feuer den in den §§. 358 und 359 bezeichneten Gebäuden oder Räumlichkeiten mitzutheilen, mit Kenntniß dieser Gefahr, vorsätzlich in Brand setzt, wie z. B. benachbarte unbewohnte Gebäude, Vorräthe von Holz, Heu oder Stroh.

§. 361. Wer in anderen als in den §§. 358—360 bezeichneten Fällen vorsätzlich einen Brand verursacht, welcher mit gemeiner Gefahr für Eigenthum, z. B. für Waldungen, Torfmoore, Früchte auf dem Felde, verbunden ist, soll mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft werden.

§. 362. In allen vorstehend (§§. 358—361) aufgeführten Fällen macht es in der Bestrafung keinen Unterschied, ob die in Brand gesetzten Gebäude, Räumlichkeiten oder anderen Gegenstände dem Thäter gehören oder nicht.

§. 363. Das Verbrechen der vorsätzlichen Brandstiftung (§§. 358 bis 361) ist als vollendet anzusehen, sobald der Gegenstand der Brandstiftung von dem Feuer ergriffen worden ist.

§. 364. Wer wegen vorsätzlicher Brandstiftung (§§. 358—361) zu einer zeitigen Freiheitsstrafe verurtheilt wird, soll unter besondere Polizei-Aufsicht gestellt werden.

§. 365. Wer fahrlässigerweise mit Gefahr für das Leben Anderer oder mit gemeiner Gefahr für Eigenthum einen Brand verursacht, soll mit Gefängniß oder mit Strafarbeit bis zu drei Jahren bestraft werden.

In minderen Fällen soll der Richter ermächtigt seyn, auf Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern zu erkennen.

Gemeingefährliche Bedrohung (Landfriedensbruch).

§. 366. Wer andere mit Brandstiftung oder Ueberschwemmung bedroht, soll mit Strafarbeit oder mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft und unter besondere Polizei-Aufsicht gestellt werden.

## Fünfundzwanzigster Titel.

### Anmaßung, Erschleichung oder gesetzwidrige Uebertragung eines Amtes.

1. Amts-Anmaßung.

§. 367. Wer sich die Ausübung eines öffentlichen Amts anmaßt oder solche Handlungen eigenmächtig unternimmt, die nur in Kraft eines öffentlichen Amts vorgenommen werden dürfen, imgleichen wer geistliche Amtshandlungen verrichtet, ohne dazu befugt zu seyn, soll mit Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern oder mit Gefängniß bestraft werden.

Ist dadurch dem Staate oder einem Einzelnen ein Nachtheil zugefügt worden, so kann auf Strafarbeit bis zu zwei Jahren erkannt werden.

2. Amtserschleichung.

§. 368. Wenn Jemand sich durch Bestechung, Betrug oder Fälschung in ein öffentliches Amt einschleicht, so soll außer der durch die Handlung an sich begründeten Strafe auf Cassation erkannt werden.

3. Mißbrauch des Rechts zur Ernennung oder Wahl von Beamten oder Repräsentanten.

§. 369. Wenn derjenige, welchem die Ernennung zu einem öffentlichen Amte nicht vermöge einer amtlichen Befugniß, sondern aus eigenem Rechte zusteht, bei dessen Ausübung den darüber bestehenden Vorschriften mit rechtswidrigem Vorsatze entgegen handelt, so soll derselbe mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft und zugleich zur eigenen Ausübung des Rechts für unfähig erklärt werden. Auf die Dauer seiner Besitzzeit ist alsdann die Ausübung des Rechts durch den Staat zu führen, und die damit verbundenen Lasten und Kosten sind aus dem Vermögen des Verurtheilten zu bestreiten.

Die vorschriftswidrige Ernennung selbst ist ungültig, und das Recht zur Wiederbesetzung des Amtes geht auf die vorgesetzte Behörde über.

§. 370. Wenn Ständemitglieder oder Mitglieder einer Gemeinde, eines Collegiums oder einer Corporation bei der Wahl von Beamten, Repräsentanten oder Abgeordneten den darüber bestehenden Vorschriften mit rechtswidrigem Vorsatze entgegen handeln, so verlieren dieselben auf Lebenszeit ihre Befugniß zur Theilnahme an allen Wahlen. Haben sich von der Theilnahme an dem Verbrechen nicht wenigstens drei Mitglieder frei gehalten, so ruht das gemißbrauchte Wahlrecht so lange, bis wieder drei Mitglieder vorhanden sind, welche an dem Verbrechen keinen Theil genommen haben.

Die Wahl selbst ist ungültig, wenn nach Abrechnung der Stimmen derjenigen Mitglieder, welche sich des Verbrechens schuldig gemacht haben, die erforderliche Mehrheit für die Wahl nicht mehr vorhanden ist. Das Recht zur Ernennung der Beamten, Abgeordneten oder Repräsentanten geht auf die vorgesetzte Behörde über, insofern nicht das Wahlrecht durch wenigstens drei, an dem Verbrechen unbetheiligte Mitglieder aufrecht erhalten bleibt.

§. 371. Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden §§. (369, 370) sind nur auf solche Handlungen anzuwenden, für welche nicht besondere Bestimmungen gegeben sind.

## Sechsundzwanzigster Titel.

### Verbrechen der Beamten

§. 372. Die Vorschriften dieses Titels finden Anwendung auf alle öffentlichen Beamten, sie mögen im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehen, auf Lebenszeit oder nur zeitweise oder vorläufig angestellt seyn, den Amtseid schon geleistet haben oder nicht.

### I. Amts-Verbrechen.

1. Insubordination.

§. 373. Wer sich in seinen Amts-Verhältnissen gegen einen Vorgesetzten ungehorsam bezeigt und sich dabei einer Thätlichkeit gegen denselben schuldig macht, ist mit der Amts-Entsetzung zu bestrafen, unabhängig von der Strafe, welche etwa die Thätlichkeit außerdem nach sich zieht.

Unter besonders mildernden Umständen kann, anstatt der Amts-Entsetzung, auf Gefängniß bis zu sechs Monaten erkannt werden.

2. Verletzung der Amts-Verschwiegenheit.

§. 374. Wer, um sich oder Anderen einen Gewinn zu verschaffen oder um Anderen zu schaden, die Amts-Verschwiegenheit verletzt, ist mit Cassation und mit Strafarbeit bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Dieselbe Freiheitsstrafe nebst dem Verluste der Ehrenrechte soll gegen entlassene Beamte eintreten, wenn sie sich eines solchen Verbrechens nach ihrer Entlassung in Beziehung auf ihr früheres Amts-Verhältniß schuldig machen.

3. Bestechung.

§. 375. Beamte, welche für eine Handlung oder Unterlassung, die eine Verletzung ihrer amtlichen Pflichten enthält, Geschenke oder andere Vortheile annehmen, fordern oder sich versprechen lassen, sind mit Cassation und mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Zur Anwendung dieser Strafen ist nicht erforderlich, daß die versprochene Pflichtwidrigkeit wirklich begangen worden ist.

§. 376. Beamte, welche für eine an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vortheile annehmen, fordern oder sich versprechen lassen, zu denen sie gesetzlich nicht berechtigt sind, sollen mit Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern oder mit Gefängnißstrafe und nach Umständen zugleich mit Amts-Entsetzung bestraft werden.

§. 377. Wer einen Beamten durch Anbieten oder Gewähren von Vortheilen zu einer das Amts-Verhältniß betreffenden Handlung oder Unterlassung zu bestimmen sucht, soll mit Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern oder mit Gefängniß bestraft werden.

Liegt diesem Unternehmen die Absicht zum Grunde, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, und ist zugleich die Handlung oder Unterlassung, wozu der Beamte bestimmt werden sollte, eine pflichtwidrige, so ist auf Verlust der Ehrenrechte und Strafarbeit bis zu fünf Jahren und zugleich auf Geldbuße bis zu eintausend Thalern zu erkennen.

Diese Strafbestimmungen treten auch ein, wenn solche Handlungen in Beziehung auf Wachtmannschaften oder andre im Dienste befindliche Militärpersonen begangen werden.

Die zum Zweck einer Bestechung gegebenen Geschenke (§§. 375, 376) sind dem Fiskus verfallen.

4. Im Amte verübte Ehrenverletzung.

§. 378. Wenn ein Beamter bei Ausübung oder aus Veranlassung seines Amtes einer Ehrenverletzung sich schuldig macht, so soll unter besonders erschwerenden Umständen zu der durch das Verbrechen an sich begründeten Strafe die Amtsentsetzung hinzutreten.

5. Nöthigung.

§. 379. Beamte, welche die ihnen anvertraute Amtsgewalt mißbrauchen, um Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich zu nöthigen (§. 264) sollen mit Gefängniß nicht unter einem Monat, oder mit Strafarbeit bis zu drei Jahren und außerdem nach Umständen mit Amtsentsetzung bestraft werden.

6. Beugung des Rechts.

§. 380. Beamte, welche bei der Leitung oder Entscheidung von Rechtssachen vorsätzlich einer Ungerechtigkeit sich schuldig machen, sollen mit Cassation und Strafarbeit von einem bis zu fünf Jahren belegt werden.

Zu gleicher Freiheitsstrafe sind Schiedsrichter zu verurtheilen, welche bei der ihnen übertragenen Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten vorsätzlich einer Ungerechtigkeit sich schuldig machen.

7. Mißbrauch der Amtsgewalt in Strafsachen.

§. 381. Richter, welche mit rechtswidrigem Vorsatze eine Verhaftung vornehmen oder die Haft eines Angeschuldigten verlängern, sollen kassirt und mit Gefängniß oder mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Sind während der Gefangenhaltung dem Verhafteten Mißhandlungen zugefügt worden, oder sind durch die Art der Behandlung nachtheilige Folgen für die Gesundheit oder die Geisteskräfte des Verhafteten entstanden, oder hat die rechtswidrige Gefangenhaltung über drei Monate gedauert, so soll außer der Cassation Strafarbeit von einem Jahre bis zu fünfzehn Jahren oder Zuchthausstrafe bis zu fünfzehn Jahren eintreten.

§. 382. Ein Richter, welcher wissentlich einen Unschuldigen zur Untersuchung zieht, soll, wenn dies wegen eines gesetzlich mit Zuchthaus- oder Todesstrafe bedrohten Verbrechens geschieht, mit Cassation und mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in anderen Fällen aber mit Cassation und mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren bestraft werden.

§. 383. Ein Richter, welcher durch Anwendung von Zwangsmitteln, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, die Pflichten seines Amtes verletzt, ist mit Cassation oder Amtsentsetzung, und zugleich mit Strafarbeit oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Unter besonders mildernden Umständen kann statt dieser Strafe auf Gefängniß oder auf Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern erkannt werden.

§. 384. Ein Richter, welcher wissentlich entweder einen Unschuldigen zu einer Strafe, oder einen Schuldigen zu einer härteren, als der gesetzlichen Strafe verurtheilt, oder gegen einen Verurtheilten eine härtere als die erkannte Strafe vollstrecken läßt, ist mit Cassation und mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

§. 385. Ein Richter, welcher wissentlich ohne rechtskräftige Verurtheilung eine Strafe vollstrecken läßt, die an sich gar nicht oder nicht in dem Maße, wie sie vollstreckt wird, begründet ist, soll mit Cassation und mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Ist im Falle einer solchen, wissentlich ohne rechtskräftiges Urtheil vollstreckten Strafe diese Strafe gesetzlich begründet, so soll auf Amtsentsetzung erkannt werden.

§. 386. Die von einem Richter mit rechtswidrigem Vorsatze verübte Begünstigung eines Verbrechers ist in folgenden Fällen mit Amtsentsetzung und mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen:

1) wenn der Richter die ihm obliegende Verfolgung des Verbrechers unterläßt;
2) wenn derselbe dem Verbrecher, um ihn der verdienten Strafe zu entziehen, auf irgend eine Weise Vorschub leistet;
3) wenn er einen Angeschuldigten, dessen Schuld ihm bekannt ist, freispricht oder mit einer gelinderen Strafe als der gesetzlichen belegt;
4) wenn er die Vollstreckung der erkannten Strafe unterläßt;
5) wenn er eine gelindere statt der erkannten härteren Strafe vollstreckt.

In geringfügigen Fällen oder unter besonders mildernden Umständen ist anstatt der vorbestimmten Strafen auf Gefängniß oder auf Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern zu erkennen.

§. 387. Diejenigen Strafen, welche den Richtern bei den einen Mißbrauch der Amtsgewalt in Strafsachen enthaltenden Handlungen angedroht sind (§§. 381—386), sollen bei gleichartigen Handlungen auch auf andere Beamte angewendet werden, welche vermöge ihres Amtes bei Ausübung der Strafgewalt mitzuwirken haben.

§. 388. Wenn Beamte, welche vermöge ihres Amtes Verbrechen zu verhindern verpflichtet sind, solches mit rechtswidrigem Vorsatze unterlassen, so sollen dieselben mit Amtsentsetzung und mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren bestraft werden.

In geringfügigen Fällen oder unter besonders mildernden Umständen ist anstatt der vorbestimmten Strafen auf Gefängniß oder auf Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern zu erkennen.

8. Fälschung und Unterdrückung von Urkunden.

§. 389. Ein Beamter, welcher, um sich oder Anderen einen Gewinn zu verschaffen oder um Anderen zu schaden, Urkunden, deren Aufnahme oder Ausstellung ihm vermöge seines Amtes obliegt, unrichtig aufnimmt oder ausstellt oder echte Urkunden, welche ihm vermöge seines Amtes anvertraut sind, verfälscht, soll kassirt und mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und im Falle der gewinnsüchtigen Absicht zugleich mit Geldbuße von einhundert bis zu zweitausend Talern bestraft werden.

Das Verbrechen ist vollendet, sobald die falsche Urkunde angefertigt oder die echte Urkunde verfälscht worden, wenngleich von derselben noch kein Gebrauch gemacht ist.

§. 390. Die Strafe der Urkunden-Fälschung (§. 389) soll auch gegen den Beamten eintreten, welcher, um sich oder Anderen einen Gewinn zu verschaffen oder um Anderen zu schaden, die ihm amtlich anvertrauten Urkunden beschädigt, vernichtet oder unterdrückt.

(Schluß folgt.)